

## **Satzung**

### **der Stadt Rauenberg über weitere Verkaufssonntage nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 18.04.2007 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1**

- (1) Aus Anlass des „Malschenberger Portugieserfestes“ (2. September-Wochenende) dürfen in der Stadt Rauenberg, Stadtteil Malschenberg die Verkaufsstellen jeweils am Festsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass der „Rauenberger Winzerkerwe“ (2. Oktober-Wochenende) dürfen in der Stadt Rauenberg, Stadtteil Rauenberg die Verkaufsstellen jeweils am Festsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass der „Rotenberger Martinikerwe“ (Wochenende vor dem 11.11.) dürfen in der Stadt Rauenberg, Stadtteil Rotenberg die Verkaufsstellen jeweils am Festsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauenberg, den 18.04.2007

Frank Broghammer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rauenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.